

Mandantenrundschreiben per Mail am 06.04.2020, 8 Uhr

Guten Morgen liebe Mandanten*innen!

Das Wetter des Wochenendes hat vielleicht den einen oder anderen die Situation, in der wir gerade uns befinden, vergessen lassen.

Es war eine gute Zeit zum Auftanken, denn die Herausforderungen, vor die wir alle gestellt werden, braucht viel Kraft.

Jedoch sind wir, alle Mitarbeiterinnen Ihrer Steuerberatung, davon überzeugt:

#gemeinsamschaffenwirdas

Ein guter Grund, dass wir uns immer wieder auf's Neue aufmachen, um Ihnen die aktuellen News zusammen zu tragen.

Soforthilfsprogramm des Bundes

Bereits in unseren Mail vom 02.04.2020 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Programm für nahezu alle Wirtschaftszweige genutzt werden kann.

Darunter fallen auch alle in Liquiditätsschwierigkeiten geratene Ärzte, Zahnärzte, Apotheken, Rechtsanwälte etc. Details erfahren Sie in der Pressemitteilung des Bundesministeriums.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

Seit dem 03.04.2020 ist auch der Musterantrag des Bundes in fast allen Bundesländern umgesetzt worden.

Besonders für unsere Thüringer Mandanten hier der Link zum Antrag über die TAB, der nur noch online ausfüllbar ist und danach ausgedruckt werden muss, um eigenhändig zu unterschreiben.

Ebenso sind die Branchenkennzeichen bereits hinterlegt. Hier finden sich jetzt auch Ärzte, Zahnärzte etc., also Wirtschaftszweige, die bisher ausgenommen waren.

<https://soforthilfe.aufbaubank.de/wirtschaft>

Der Antrag, welcher bis zum 02.04.2020 online gestellt war, ist durch diesen ersetzt worden. Haben Sie bereits einen Antrag für das Soforthilfsprogramm für Thüringen abgegeben und das Soforthilfsprogramm des Bundes wäre für Sie günstiger, wird Sie die TAB kontaktieren. Bitte sehen Sie davon ab, eventuell einen weiteren -aktuellen- Antrag nach zu senden. Dieser kann nicht bearbeitete werden.

Mandantenrundschriften per Mail am 06.04.2020, 8 Uhr

Die Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 einzureichen!

Wer wird gefördert?

„Der Zuschuss wird zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen,) zu zahlen (Liquiditätsengpass)...“ (Quelle Homepage TAB)

Hinweis: Bitte dokumentieren Sie hinreichend, dass Sie den Antrag deswegen gestellt haben, weil bei Ihnen eine solche existenzgefährdende Situation eingetreten ist. Spätestens mit Abgabe der Steuererklärungen 2020 wird eine Überprüfung der Zuschuss-Voraussetzung erwartet. Bitte seien Sie sich bewusst, dass Falschangaben den Tatbestand des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) u.U. erfüllen können.

Jetzt können auch gemeinnützige Vereine Unterstützung beantragen. Die Anträge laufen über die GfAW.

https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_hinweise_detail&pid=9&opid=12&spid=3&gid=652&

Tilgungsaussetzungen/ Stundungen Kapitaldienst

Bitte versuchen Sie in jedem Fall abzuwägen, ob eine Tilgungsaussetzung oder eine Stundung Ihrer Raten für ein Darlehen wirklich sinnvoll ist. In vielen Gesprächen mit Banken unsererseits ist davor immer wieder gewarnt worden. Letztlich verschlechtern Sie damit langfristig Ihr persönliches Rating.

Bitte suchen Sie das Gespräch mit Ihrer Bank. Sehen Sie Ihre Hausbank als Ihren Partner in diesen Zeiten! Bei Kunden, die vor dem 11.03.2020 absolut solvent waren, bestehen keinerlei Probleme über aktuell angebotene Programme der KfW/ TAB einen kurzfristigen und sehr günstigen Kredit zur Begleichung anstehender Rechnungen etc. zu erlangen.

Mittlerweile räumen auch einige Banken solventen Kunden ohne Antrag einen großzügigen Kontokorrent ein. Vorteil: die Schuldzinsen sind nur dann zu zahlen, wenn dieser auch in Anspruch genommen wird.

Bitte kommen Sie bei Beratungsbedarf auf uns zu. Gemeinsam mit Ihrer Bank finden wir Lösungen.

Mandantenrundsreiben per Mail am 06.04.2020, 8 Uhr

Kurzarbeitergeld

Bitte denken Sie an die Dokumentation der Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter, wenn Sie in Ihrem Unternehmen derzeit in Kurzarbeit arbeiten müssen.

<https://www.buettner-kollegen.de/corona-news.html>

Nach § 2 Abs. 1 EFZG hat der Arbeitnehmer an Feiertagen Anspruch auf dasjenige Arbeitsentgelt, das er auch ohne KuG erhalten hätte. Gleiches gilt für bereits beantragten Urlaub. Dieser Hinweis ist uns auf Grund der bevorstehenden Osterfeiertage und dem damit sehr häufig verbundenen Urlaub wichtig.

Die Woche 4 der Corona-Krise steht vor uns. Das heißt auch, 3 haben wir bereits gemeistert. Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie gesund bleiben oder schnell werden und vielleicht den jetzt ohnehin geplanten Osterurlaub ganz für die Dinge nutzen können, die Ihnen am Herzen liegen.

Mit vielen Grüßen aller Mitarbeiterinnen

Katrin Büttner
Steuerberaterin

Fachberaterin Gesundheitswesen
(IBG/ HS Bremerhaven)

<https://www.buettner-kollegen.de/corona-news.html>